

## **Gesetzliche Grundlagen**

### **UG 2002 (Stand: 1. Oktober 2009)**

- § 80 (1) Im Bachelorstudium sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen Bachelorarbeiten abzufassen. Nähere Bestimmungen über Bachelorarbeiten sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.
- (2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes [...] zu beachten.

### **Curriculum "Bachelorstudium Translationswissenschaft"**

- Die Bachelorarbeit ist im Rahmen einer Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter aus den Pflichtmodulen 7 (Translationsrelevante Kulturwissenschaft II, Erste Fremdsprache) oder 14 (Translationswissenschaft II), oder dem Wahlmodul 18 (Translationsrelevante Kulturwissenschaft II, Zweite Fremdsprache) zu verfassen und wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung betreut. Die Leistung für die Bachelorarbeit ist zusätzlich zur Lehrveranstaltung zu erbringen, in deren Rahmen sie verfasst wird.
- Die BA-Arbeit ist im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzufassen, die Abgabe hat innerhalb von 12 Monaten ab Beginn der Lehrveranstaltung zu erfolgen.
- Die Arbeit kann in der ersten oder zweiten Fremdsprache geschrieben werden.

### **Für das Curriculum " BA Translationswissenschaft" wird Folgendes beschlossen:**

- Die Studierenden sollten sich am Beginn der LV entscheiden, ob sie eine BA-Arbeit aus dem betreffenden Modul schreiben (für das laufende SS wird eine Frist bis Juni eingeräumt).
- Bei Studierenden, die sich dafür entschieden haben, kann die Note (Modulnote) erst dann gegeben werden, wenn alle Arbeiten der LV inklusive BA-Arbeit erfolgt sind.
- Die Abgabefristen der BA-Arbeiten ergeben sich der oben genannten 1-Jahres-Frist.
- Das Thema der Arbeit kann in einer Vertiefung der PS-Arbeit oder einer der LV thematisch zuzuordnenden Arbeit bestehen.